

Amt:	Abteilung 3 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Heiko Westrich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verbandsgemeinderat	17.05.2018	

Solarpark Oberarnbach; Beschluss des Durchführungsvertrags als Projektgrundlage

Sachverhalt:

Wie Ihnen bekannt ist, soll in der Gemarkung Oberarnbach eine Freiflächen-Photovoltaikanlage, der sogenannte „Solarpark Oberarnbach“, entstehen. Grundlage hierfür ist die Aufstellung des gleichnamigen Bebauungsplans (BPl) durch die Ortsgemeinde Oberarnbach (OG) und parallel dazu die partielle Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP) durch die Verbandsgemeinde Landstuhl (VG). Beide Bauleitplanverfahren wurden ordnungsgemäß durchgeführt und stehen beschlussreif vor dem Abschluss.

Zur Regelung des Verfahrens sowie der gegenseitigen Rechte und Pflichten ist **vor** dem jeweiligen Satzungsbeschluss der FNP-Teiländerung bzw. des Bebauungsplans der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages im Sinne des § 11 Baugesetzbuch (BauGB) zwischen den Vertragsparteien VG (FNP), OG (BPl) und der Sunera GmbH als Projektträgerin erforderlich.

In der Anlage erhalten Sie den mit den Beteiligten vorabgestimmten und vom Geschäftsführer der Sunera GmbH bereits verbindlich unterzeichneten Durchführungsvertrag zur Kenntnis, mit der Bitte um Zustimmung.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat möge für die VG den Abschluss des vorgelegten Durchführungsvertrags beschließen.

Den positiven Ratsbeschluss vorausgesetzt, kann in gleicher Sitzung, unter separatem Tagesordnungspunkt, auch der Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur FNP-Teiländerung gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja

☒ nein

Anlagen

Scan_Durchführungsvertrag_30042018